

Förderrichtlinie

der

Westphal-Stiftung in Kellinghusen

durch Beschluss der Ratsversammlung vom 25.06.2024 und in Ergänzung zur ersten Änderungssatzung der Westphal-Stiftung in der zzt. geltenden Fassung ist bei den Entscheidungen über vorliegende Förderanträge folgende Richtlinie anzuwenden:

1. Ziel der Förderstiftung

Auf Grundlage des in § 2 der Änderungssatzung festgelegtem Stiftungszweckes bezuschusst die Förderstiftung auf Antrag und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel für:

soziale und kulturelle Projekte, Vorhaben, Veranstaltungen und Aktivitäten im Bereich, Jugend, Familie, Bildung, Erziehung, Kultur, Gesundheit und Soziales zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kellinghusen.

Ziel ist die Förderung von unterstützungsbedürftigen Personen, ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, in Kellinghusen.

Der unter Nr. 2 genannte berechnigte Personenkreis (Antragsteller/Empfänger von Fördermitteln) kann unter Darlegung über die Kostenhöhe des Vorhabens den Förderbedarf beantragen.

2. Empfänger von Fördermitteln/Antragsteller

- a) Antragsteller bzw. Empfänger von Fördermitteln können grundsätzlich natürliche und juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, Verbände, sonstige Personenvereinigungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-) sein , die zur Förderung des beantragten Vorhabens den in § 2 der 1.Änderungssatzung der Westphal-Stiftung in Kellinghusen beschriebenen Stiftungszweck erfüllen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

- a) Es werden vorhabenbezogene Zuschüsse im Sinne des § 2 der 1. Änderungssatzung der Westphal-Stiftung gewährt. Eine institutionelle Förderung, wie z.B. ein Betriebskostenzuschuss, soll grundsätzlich nicht geleistet werden.
- b) In begründeten Einzelfällen kann auch in Abweichung von Förderrichtlinien ein Zuschuss gewährt werden. Hierüber entscheidet ausschließlich nach Beschlussempfehlung des Sozialausschusses die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen als Stiftungsvorstand (Kuratorium).

4. Antragsverfahren

- a) Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein Einzelantrag des Antragsberechtigten erforderlich. Sammelanträge sind nicht zulässig.
- b) Anträge sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Kellinghusen, Anschrift: Hauptstr. 14, 25548 Kellinghusen, zur Weiterleitung an den Sozialausschuss der Stadt Kellinghusen einzureichen.
- c) Dem Antrag sind Nachweise über das entsprechende Vorhaben einschließlich des Kostenumfanges bzw. Antragssumme sowie Nachweise (bei natürlichen Personen des Privatrechts) über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse wie nachstehend beschrieben beizufügen:
 - Eine Projekt-/Vorhabenbeschreibung,
 - Ein Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Projekt/Vorhaben einschl. Kostenangebote bei Kosten über 5.000,00 Euro,
 - Eine Darstellung der einzubringenden Einnahmen und Eigenleistungen (z.B. in Form von Bar-, Sach- und Arbeitsleistungen) und Nachweis möglicher Zuschüsse/Finanzierung durch Dritte (einschl. der Sozialleistungsträger),
 - Eine Gesamtfinanzierung für das Antragsjahr
 - ◆ Einnahme- Überschuss-Rechnung für das vergangene Jahr oder
 - ◆ Den Jahresabschluss für das vergangene Jahr oder
 - ◆ Den Wirtschafts- und Haushaltsplan für das laufende Jahr,
 - Einen Nachweis über das Einwerben alternativer bzw. weiterer Fördermöglichkeiten für das Projekt (z.B. Kopie des Antrags und – sofern vorhanden- auch die Entscheidung),
 - Eine Priorisierung der Vorhaben bei Abgabe mehrerer Anträge,
 - Nachweis (natürl. Pers.) über die wirtschaftliche Bedürftigkeit- Bezug von Sozialleistungen:
 - ◆ Nachweis über den Leistungsbezug nach dem SGB II, SGBXII, SGB XIV, WoGG oder § 6 a BKGG (Kinderzuschlag) oder
 - ◆ Nachweise über Leistungsbezug Arbeitslosengeld -ALG I sonstige Leistungen nach dem SGB I der Bundesagentur für Arbeit, Krankengeld, Arbeitsverdienste
 - ◆ Nachweis über den Bezug von Kindergeld
 - ◆ Nachweis über Unterhaltszahlungen
 - ◆ Nachweise über Vermögenverhältnisse (Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Kapitallebensversicherung, etc.)

Es können nur Förderanträge für Vorhaben und Projekte gestellt werden, mit denen bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

5. Bedarfsermittlung

Sofern die Antragstellung durch eine natürliche Person des Privatrechts erfolgt, erfolgt eine Bedarfsermittlung und –berechnung.

Für eine Bedarfsberechnung werden die folgenden Berechnungsmethoden angewandt:

- a) Das anrechenbare Einkommen darf den sozialhilferechtlichen Bedarf um maximal 20% übersteigen.
- b) Die Einkünfte des Antragstellers unterschreitet die in § 53 Abgabenordnung genannte Freigrenze (bis max. Vierfaches bzw. Fünffache für Alleinstehende des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII); der Gesetzestext es § 53 AO ist als Anlage beigefügt.

Eine sozialhilferechtliche Bedarfsberechnung erfolgt durch das Sozialamt.

6. Antragsfrist

Fördermittel für das Folgejahr können bis zum 30.06. des laufenden Jahres beantragt werden.

Förderanträge werden nur berücksichtigt, wenn die Anträge fristgerecht, vollständig ausgefüllt und unter Beifügung sämtlicher erforderlicher Dokumente bis zum 30.06. des laufenden Jahres vorliegen. Eine Nachbesserung nach Ablauf der Frist ist nicht möglich.

Die Förderentscheidung ist bis zum 31.10. des laufenden Jahres vorgesehen.

7. Umfang der Förderung

- a) Die Antragsteller haben eine Eigen-/Drittbeteiligung einzubringen:
 - in Höhe von 10% bei Projektkosten von bis zu 5.000,00 Euro,
 - in Höhe von 15% bei Projektkosten von bis zu 10.000,00 Euro,
 - in Höhe von 20% bei Projektkosten von über 10.000,00 Euro.
- b) Der Höchstbetrag für eine Projektförderung bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Projekts beträgt maximal 10.150,00 Euro pro Jahr.
- c) Projekte werden grundsätzlich nur für ein Jahr bewilligt. In begründeten Einzelfällen kann eine langfristige Förderung, höchstens jedoch für 5 Jahre, in Betracht gezogen werden. Hierüber entscheidet nach Beschlussfassung des Sozialausschusses die Ratsversammlung.
- d) Werden vom Antragsteller im Jahr mehrere Anträge eingereicht und übersteigt das Antragsvolumen aller Antragsteller die zur Verfügung stehenden Mittel der Förderstiftung, wird lediglich das vom Antragsteller favorisierte (mit 1. priorisierte) Projekt berücksichtigt.
- e) Übersteigt das Antragsvolumen aller förderungsfähigen Projekte dennoch die zur Verfügung stehenden Fördergelder, werden die Fördermittel quotal auf die förderfähigen Projekte verteilt.

8. Mittelabruf und –verwendung ; Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Abruf innerhalb des laufenden Haushaltsjahres und ist durch die Begünstigten zweckentsprechend zu verwenden.

9. Nachweispflicht

Über die Verwendung der Fördergelder ist bis zum 31.03. des auf die Bewilligung folgende Jahr ein Nachweis zu erbringen. Ein Vordruck zur Mittelverwendung wird bei Bewilligung zur Verfügung gestellt.

Der Förderstiftung ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderte Maßnahme zu gewähren. Die Vorlage von Originalbelegen bzw. Zwischennachweisen kann gefordert werden.

10. Öffentlichkeitswirksame Darstellung der Förderung

Auf die Förderung der Westphal-Stiftung der Stadt Kellinghusen ist in Veröffentlichungen, z.B. auf Faltblättern, Programmheften, Plakaten etc. hinzuweisen. Das Logo der Stadt Kellinghusen kann auf Nachfrage und nach Genehmigung durch den Bürgermeister der Stadt Kellinghusen hierfür zur Verfügung gestellt werden.

11. Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung

Fördergelder,

- a) die für die Durchführung des Vorhabens nicht benötigt wurden, oder
- b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder
- c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nicht fristgerecht erbracht wurde,

sind zurückzufordern und vom Begünstigten zurückzuzahlen.

12. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinien tritt nach Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft und ist gemäß § 2 Bestandteil der 1. Änderungssatzung der Westphal-Stiftung in Kellinghusen.

Anlage zu Ziffer 5:

ABGABENORDNUNG

§ 53

Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes /ab 01.01.2024 Soziale Entschädigung § 3 SGB XIV oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend oder
3. deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Als besondere Gründe gelten insbesondere Katastrophen, die durch Erlass des Bundesministeriums der Finanzen oder einer obersten Finanzbehörde der Länder festgestellt wurden. In diesen Fällen reicht es für den Nachweis der Hilfebedürftigkeit aus, wenn die durch die Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen glaubhaft gemacht werden.

